

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	In-Kraft-Treten
Parkgebührenordnung	15.07.2021	28.07.2021	Qurier, 25.08.2021	01.09.2021

Parkgebührenordnung der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl I S.310, 919) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04.08.1992 (GVBl LSA S. 645) sowie den §§ 6, 8 und 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl LSA S. 288) – in den zur Zeit geltenden Fassungen – hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 15.07.2021 folgende Neufassung der Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen werden während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.
- (2) Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über elektronische Einrichtungen oder andere Vorrichtungen zulässig. Die Gebühren dieser Parkgebührenordnung gelten entsprechend.
- (3) Ebenso werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben, soweit die Stadt gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs einrichtet.

§ 2

- (1) Um die Benutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für die Benutzer festgelegt.
- (2) Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde Parkzeit 0,50 EUR. Die maximalen Tagessätze betragen für PKW 8,00 EUR, auf dem Parkplatz „An den Fischteichen“ 3,00 EUR. Auf ausgewiesenen Parkplätzen für Wohnmobile und Busse gelten hiervon abweichende Gebühren.

Busse

bis zu 4 Std.	10,00 EUR
bis zu 8 Std.	15,00 EUR
Tagesbenutzung (24 Std.)	20,00 EUR

Wohnmobile

	Marschlinger Hof	An den Fischteichen
bis zu 4 Std.	10,00 EUR	8,00 EUR
Tagesbenutzung (24 Std.)	20,00 EUR	12,00 EUR

- (3) Folgende Parkzonen werden festgesetzt:
 Zone I: Parkplatz „Marschlinger Hof“, Parkplatz „Carl-Ritter-Straße“, Diftfurter Weg
 Zone II: Parkplatz „An den Fischteichen“
 Zone III: Alle übrigen auf öffentlichen Straßen und Plätzen als gebührenpflichtig ausgewiesene Parkplätze.
- (4) Parkgebühren werden in den folgenden Zeiträumen erhoben:
- | | | |
|--------------|--|---------------------------|
| Zonen I, II: | PKW, Busse | täglich 08.00 – 18.00 Uhr |
| | Wohnmobile | täglich 00.00 – 24.00 Uhr |
| Zone III: | Montag bis Freitag | 08.00 – 18.00 Uhr |
| | Samstag | 08.00 – 12.00 Uhr |
| | An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben. | |
- (5) Die Höchstparkdauer wird in der gebührenpflichtigen Zeit in Zone III auf zwei Stunden begrenzt. Mit dem Erwerb einer Dauerparkkarte entfällt diese Begrenzung.
- (6) Wenn die spezifische Situation von öffentlichen Einrichtungen es erfordert, kann für die Erhebung von Gebühren auch ein kleineres Zeitintervall als 30 Minuten mit abgeleitet von Abs. 2 anteiligen Gebühren festgelegt werden.
- (7) Auf Antrag können für die einzelnen Parkzonen Dauerparkkarten ausgestellt werden. Die Gebühren für die Dauerparkkarten betragen pro Jahr (12 Monate):
- | | |
|------------------|------------|
| In der Zone I: | 320,00 EUR |
| In der Zone II: | 200,00 EUR |
| In der Zone III: | 360,00 EUR |

Gebühren für Jahresparkkarten, die in allen Parkzonen gelten, betragen 450,00 EUR. Die Dauerparkkarte begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls die ausgewiesenen Parkflächen belegt oder nicht nutzbar sind.

§ 3

Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 3 kann eine von § 2 abweichende Gebühr je nach Art und Dauer der Veranstaltung im Einzelfall durch die örtliche Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden.

§ 4

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 11.04.2014 in der Fassung der ersten Änderung der Parkgebührenordnung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Quedlinburg, den 28.07.2021

Gez. F. Ruch

Frank Ruch
 Oberbürgermeister
 Welterbestadt Quedlinburg

Siegel